

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1967

Nummer 33

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	7. 8. 1967	Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Lernmittelfreiheitsgesetz . . . . .	140
232	31. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile – PrüfzVO –) . . . . .	142
822	14. 7. 1967	Erster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 9. Mai 1967	142
97	25. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. März 1964 (GV. NW. S. 73) . . . . .	142

223

**Verordnung  
über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung  
und Abrechnung der Gutscheine nach § 4  
Lernmittelfreiheitsgesetz**  
**Vom 7. August 1967**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und des § 6 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

**§ 1****Herstellung und Aufbewahrung****Anlage**

Die Gutscheinvordrucke werden nach dem als Anlage beigefügten Muster hergestellt. Die Leiter der Schulen nach § 2 LFG bestellen die Gutscheinvordrucke beim Hersteller. Sie sind zahlenmäßig nachzuweisen und unter Verschluß aufzubewahren.

**§ 2****Verteilung**

(1) Der Schulleiter gibt die Gutscheinvordrucke an die Lehrer seiner Schule gegen Empfangsbestätigung weiter.

(2) Die Gutscheinvordrucke sind unter Anleitung des Klassenlehrers auszufüllen. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheinvordrucke sind vom Klassenlehrer zu unterzeichnen und mit dem Schulsiegel zu versehen.

(3) Die Gutscheine sind, sofern sie den anspruchsberechtigten Schülern nicht sofort ausgehändiggt werden, unter Verschluß aufzubewahren.

(4) Die ausgegebenen Gutscheine sind listenmäßig nachzuweisen.

(5) Gutscheinvordrucke, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind, müssen dem Schulleiter zurückgegeben werden; sie sind unbrauchbar zu machen und nach Abschluß des Rechnungsjahres zwölf Monate unter Verschluß aufzubewahren.

**§ 3****Einlösung**

(1) Die Schüler kaufen gegen Hingabe des Gutscheins bei den Buchhändlern oder den sonstigen gewerbsmäßigen Verkäufern von Schulbüchern (Verkäufer) die vom Lehrer angegebenen Schulbücher.

(2) Der Gutschein ist nicht übertragbar und verliert, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nach zwei Monaten seine Gültigkeit.

**§ 4****Ungültige Gutscheine**

(1) Für einen ungültigen Gutschein kann ein neuer Gutschein nur ausgestellt werden, nachdem der ungültige Gutschein dem zuständigen Schulleiter zurückgegeben worden ist.

(2) Ungültige Gutscheine sind unbrauchbar zu machen und nach Abschluß des Rechnungsjahres zwölf Monate unter Verschluß aufzubewahren.

**§ 5****Abrechnung**

(1) Die Abrechnung der Gutscheine übernehmen zwei Abrechnungsstellen.

(2) Der Verkäufer kann auf Grund des Gutscheins einen Anspruch zu Lasten des Landes nur geltend machen, wenn er Schulbücher vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 an den im Gutschein genannten Schüler ausgeliefert hat.

**§ 6****Höhere Fachschule für Sozialarbeit**

Diese Rechtsverordnung gilt auch für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

**§ 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 16. April 1966 (GV. NW. S. 280) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1967 außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1967

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

H o l t h o f f

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
für den Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

Schuljahr 1967/68

# GUTSCHEIN

**Der Schüler** \_\_\_\_\_  
**(Name des Schülers)**

**(Anschrift)**

(Klasse)

Betrag DM

**In Wörtern:** Deutsche Mark

ist berechtigt, gegen diesen Gutschein bei den Buchhändlern oder den sonstigen Verkäufern von Schulbüchern, die Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) betreiben, für den obengenannten Betrag **Schulbücher** zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen zu erwerben.

Für die Richtigkeit:

Geliefert am: \_\_\_\_\_

Siegel  
der  
Schule

---

(Unterschrift des Klassensprechers)

(Tag der Auffertigung)

(Stempel des Verkäufers)

**Der Gutschein verliert zwei Monate nach Ausfertigung seine Gültigkeit; er ist nicht übertragbar. In Verlust geratene Gutscheine werden nicht ersetzt.**

(Rückseite)

**Bedingungen für die Buchhändler oder sonstigen Verkäufer von Schulbüchern, die Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. 8. 1957 (BGBI I S. 1121) betreiben.**

**Der Verkäufer erkennt die nachstehend aufgeführten Bedingungen an und verpflichtet sich**

232

**Verordnung  
zur Änderung der Dritten Verordnung zur  
Durchführung der Bauordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Verordnung über prüfzeichenpflichtige  
Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —)**

Vom 31. Juli 1967

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 und § 102 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO — vom 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 373), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1966 (GV. NW. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird das Datum 1. Juli 1967 durch das Datum 1. Januar 1968 ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird das Datum 1. Juli 1967 durch das Datum 1. Januar 1968 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1967

Der Minister  
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhase

— GV. NW. 1967 S. 142.

822

**Erster Nachtrag zur Satzung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe vom 9. Mai 1967**

Vom 14. Juli 1967

1. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. November 1964 (GV. NW. 1965 S. 24) wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Veröffentlichungen erfolgen unbeschadet des § 26 Abs. 3 Satz 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.“
  - b) § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Unfallverhütungsvorschriften werden im Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntgemacht.“
2. Vorstehende Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 9. Mai 1967 be-

schlossen und mit Erlaß des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1967 — II A 1 — 3211.3 — gemäß § 769 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Er wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. November 1964 bekanntgemacht.

Münster, den 14. Juli 1967

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Heitmann

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dr. Herzog

— GV. NW. 1967 S. 142.

97

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Tarif  
für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu  
der deutsch-niederländischen Grenze vom  
18. März 1964 (GV. NW. S. 73)**

Vom 25. Juli 1967

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. März 1964 (GV. NW. S. 73) erhält folgenden Absatz zwei:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann für einzelne Fähren ausnahmsweise eine Erhöhung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Fährgelder zulassen, wenn dies wegen der schwierigen Ertragslage des Fährbetriebes unbedingt erforderlich ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1967

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 142.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.